

letzteren Gesichtspunkte legen die Frage nahe, ob gegen den Angeklagten nicht schon aus Gründen einer Art Notwehr die schwerste Strafe des § 1 a. a. O. geboten ist. In dieser Hinsicht kann auch von Bedeutung sein, ob eine scharfe Sühne der Tat des Angeklagten auf andere verbrecherische Ausländer in Deutschland die erforderliche abschreckende Wirkung ausüben würden.

Endlich ist noch die Prüfung nachzuholen, ob der Angeklagte nicht seine Tat unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen hat. Es handelt sich in allen 4 Fällen um große Mengen von bezugsbeschränkten Waren (Tabak, 100 m Herrenstoff, drei Damenkleider, 40 bis 50 m seidenen Damenkleiderstoff). Sie hat der Angeklagte als „wilder Händler“ in seinem Lokal an die dortigen Kunden umgesetzt. Solche Bezugsbeschränkungen und der durch sie gesteigerte Bedarf an solchen Waren kommen im Frieden nicht vor. Die Geneigtheit der Verbraucher zur Abnahme von Waren auch dunkler Herkunft, und zwar zu Überpreisen, ist dadurch erhöht, so daß die Begünstigung der Tat durch die außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse naheliegt; vgl. auch die Entscheidung RG DR 1944 S. 445¹⁷. Bejaht das Sondergericht die Volksschädlingstat, so wird mangels ganz besonderer Gegengründe die schwerste Strafe schon aus diesem Grunde dann unabwendbar, falls der Angeklagte zugleich als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist.

Bemerkt wird, daß auch bei einem Ausländer die Aberkennung der Rechte aus §§ 32 ff. StGB in Betracht zu ziehen ist.

Auch beim Angeklagten N. wird nachzuprüfen sein, weshalb nicht auch bei ihm gewerbsmäßige Hehlerei anzunehmen ist. Ohne Rechtsirrtum ist UA S. 6 unten davon ausgegangen, daß er auf Grund eines selbständigen Vorsatzes seine beiden Taten begangen hat. Dann rechtfertigt sich auch die Zugrundelegung von zwei selbständigen Handlungen. Sie genügen nicht, um § 20 a Abs. 2 StGB zu bejahen. Doch ist auch beim Angeklagten N. an Hand der obigen Darlegungen zu prüfen, ob auf ihn ebenfalls § 4 VolksschädIVO zutrifft.

64. § 10 Abs. 1 OpiumG; § 73 StGB.

Entwenden von Opiaten ist kein „Erwerben“ i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG. Der Dieb kann aber den Tatbestand dieser Strafandrohung durch die unbefugte „Änderung des Verwahrungsortes“ erfüllen. Tateinheit zwischen § 242 StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG ist möglich (RGSt Bd. 68 S. 284).

II. Strafsenat. Urt. v. 18. Januar 1945 (2 D 304/1944).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Drogisten W. S. in Berlin NW, geb. 1900, z. Zt. im Gefängnis Lehrter-Straße 3 in Berlin SW 40 in Haft, wegen Verbrechens gegen die VolksschädlingsVO hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, nach mündlicher Verhandlung in der Sitzung vom 4. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Stumpf und Dr. Francke, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, in derselben Besetzung in der Sitzung vom 18. Januar 1945 auf die Revision des Angeklagten für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. September 1944 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auferlegt. – Von Rechts wegen

Gründe

Der Beschwerdeführer hat nach den Feststellungen des Urteils aus den Beständen der bombengeschädigten Elefantenapotheke in Berlin, die behelfsmäßig anderweit untergebracht waren, Gegenstände im Werte von etwa 800 RM, darunter ein Standglas mit 8 g Morphium, verschiedene Ampullen mit Dolantin, Pantopon und Spasmalgin sowie Pervitin- und Spasmalgintabletten, ferner ein Mikroskop entwendet. Die genannten Heilmittel sind Stoffe oder Zubereitungen i. S. des § 1 des Opiumgesetzes. Das Landgericht hat den Beschwerdeführer als Volksschädling wegen Diebstahls in Tateinheit mit Vergehen gegen § 10 OpiumG zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt und ihm die Ehrenrechte eines Deutschen auf drei Jahre aberkannt.

Die Revision rügt Verletzung des Verfahrensrechts. Was zur Begründung ausgeführt ist, erschöpft sich aber in Angriffen auf die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts. Damit kann der Beschwerdeführer im Revisionsverfahren nicht gehört werden (§§ 261, 337 StPO). Der eigenhändige Schriftsatz des Angeklagten vom 4. November 1944 muß nach dem § 345 Abs. 2 StPO unberücksichtigt bleiben. Dazu sei aber bemerkt, daß auch die darin enthaltenen Verfahrensrügen keinen Erfolg gehabt hätten.

Die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils hat keine Bedenken gegen seinen Bestand ergeben. Der Tatbestand des Diebstahls ist auch hinsichtlich der Heilmittel und des Mikroskops ausreichend dargelegt. Die Annahme der tateinheitlichen Verletzung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 OpiumG ist im Ergebnis ebenfalls nicht zu beanstanden. Allerdings konnte nicht unbefugter „Erwerb“ der unter § 1 OpiumG fallenden Heilmittel angenommen werden, weil das Gesetz damit nur den rechtsgeschäftlichen Erwerb im Auge hat. § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes droht aber auch dem dieselbe Strafe an, der die opiumhaltigen Heilmittel von dem Aufbewahrungsorte entfernt, der in der Genehmigung des Erwerbes nach dem § 3 des Gesetzes für sie bestimmt worden ist. Dagegen verstößt auch der Dieb, der Opiate aus dem ordnungsmäßigen Verwahrungsort

entwendet und mit sich in seine Wohnung nimmt. Mit diesem Willen hat der Beschwerdeführer die Heilmittel an sich genommen, wie die Feststellungen des Urteils in ihrem Zusammenhalt ergeben. Die früher bestrittene Frage, in welchem Verhältnis der Verstoß gegen § 10 OpiumG zum Tatbestand eines allgemeinen Strafgesetzes steht, das durch denselben Sachverhalt erfüllt ist, ist in RGSt. Bd. 68 S. 284 dahin entschieden worden, daß tateinheitliches Zusammentreffen möglich ist. Der Senat trägt keine Bedenken dieser Auffassung zu folgen.

Das Landgericht hat auch mit ausreichender Begründung den Tatbestand des § 4 VO gegen Volksschädlinge bejaht. Daß der Beschwerdeführer auch nach seiner Wesensart ein Volksschädling ist, hat das Landgericht sowohl aus der „besonderen Verwerflichkeit der Handlungsweise“ als aus der Würdigung seiner Persönlichkeit entnommen. Zu dem § 4 VolksschädIVO stehen die erörterten beiden Grundtaten im Verhältnis der Gesetzesinheit (RGSt. Bd. 74 S. 377).

Nach allem konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

65. §§ 8, 9, 129 I b ö. StG.

Der vom Täter erfolglos unternommene Versuch, einen anderen zu bestimmen, mit ihm (dem Täter) Unzucht wider die Natur zu treiben, ist als Versuch des Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach §§ 8, 129 I b ö. StG zu beurteilen. Daneben ist dem Täter die versuchte Verleitung nach § 9 ö. StG nicht zuzurechnen.

IV. Strafsenat. Urt. v. 19. Januar 1945 (4 D 306/1944).

I. Landgericht Wien.

In der Strafsache gegen F. Z., geboren am 22. September 1892 in H., Kreis Zwettl, Niederdonau, verheiratet, wegen der Verbrechen der Schändung nach § 128 ö. StG und der Unzucht wider die Natur nach § 129 I b ö. StG und wegen der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 ö. StG hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 19. Januar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: die Reichsgerichtsräte Dr. Iber (Vorsitzender) und Dr. Zeidler sowie der Kammergerichtsrat Denzler, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Grahn, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Wien vom 13. Oktober 1944 wird, soweit es dem Angeklagten F. Z. verurteilt hat, samt den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. – Von Rechts wegen